

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Hans-Michael Goldmann, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 15/4251 –**

### **Auswirkung der Nutzungsentgelte für bundeseigene Land- und Wasserflächen auf den Wassersport**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) führt zu einer deutlichen Anhebung der Nutzungsentgelte für bundeseigene Land- und Wasserflächen. Die Verwaltungsvorschrift stellt für zahlreiche Wassersportvereine eine finanzielle Mehrbelastung dar.

Betroffen von dieser Maßnahme sind auch gemeinnützige Vereine. Insbesondere der Wegfall der um  $\frac{1}{3}$  reduzierten Entgelte für gemeinnützige Vereine dürfte diese vor erhebliche Probleme stellen.

Die Verteuerung der Entgelte könnte dazu führen, dass Vereine ihre wassersportlichen Aktivitäten einschränken müssen. Dem Breitenwassersport würde damit geschadet.

1. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung dazu veranlasst, die Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 zu überarbeiten?

Zu der Erhöhung der Entgelte für die Nutzung bundeseigener Flächen durch die Freizeitschiffahrt sah der Bundesrechnungshof (BRH) in seiner Prüfbemerkung vom 13. Januar 2000 einen dringenden Handlungsbedarf, weil die Entgelte seit über 10 Jahren nicht an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung angepasst worden waren. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Deutschen Bundestages hat die Forderung des BRH bestätigt und in seinen Sitzungen im April 2002 und Mai 2003 die zügige Umsetzung gefordert. In der Sitzung am 10. Dezember 2003 hat der RPA das BMVBW einvernehmlich aufgefordert, nunmehr ohne weitere Verzögerung Mieten und Pachten entsprechend festzusetzen.

2. Wie hoch sind nach Ansicht der Bundesregierung die durch die Gebührenerhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen?

Die Erhöhung der Entgelte für die Nutzung bundeseigener Flächen durch die Freizeitschiffahrt erbringt voraussichtlich nach Anpassung der rund 9 500 Nutzungsverträge mittelfristig einen Einnahmewachstum von bisher rund 2,6 Mio. Euro/Jahr auf künftig rund 3,7 Mio. Euro/Jahr.

3. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung die zu erwartenden Mehreinnahmen durch den Wegfall der „1/3-Reduktion“ bei nicht gewerblicher Nutzung?

Die Einnahmen aus Verträgen mit einem um ein Drittel ermäßigten Entgelt belaufen sich derzeit auf ca. 1,42 Mio. Euro/Jahr; somit beträgt die Mehreinnahme nach Wegfall der 1/3-Reduktion voraussichtlich rund 0,71 Mio. Euro/Jahr.

4. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung die zu erwartenden Mehreinnahmen durch den Wegfall der Entgeltdifferenzierung auf den Land- und Wasserflächen?

Bei den bestehenden Verträgen fallen keine Mehreinnahmen an, weil das Entgelt für die Gesamtfläche erhoben wird.

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die erhebliche Schlechterstellung von gemeinnützigen Vereinen durch den Wegfall der Entgeltermäßigung und die zusätzliche pauschale Entgeltanhebung um 30 %?

Der Wegfall der Entgeltermäßigung für Vereine und die pauschale Entgeltanhebung entsprechen den Forderungen vom BRH und RPA.

6. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, bei den gemeinnützigen Vereinen die Gebühren um 60 % anzuheben, während bei gewerblicher Nutzung nur eine pauschale Entgeltanhebung um 30 % stattfindet?

Eine Entgeltreduzierung für gemeinnützige Vereine ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) haushaltsrechtlich nur zulässig, wenn sie durch Haushaltsvermerk zugelassen wird. Die Anhebung berücksichtigt auf Grund des einvernehmlichen Votums des RPA zum einen den Wegfall der 1/3-Reduktion zugunsten eingetragener Wassersportvereine sowie andererseits die pauschale Entgeltanhebung um 30 %, konform der Entgelterhöhung bei gewerblicher Nutzung.

7. Wie viele Wassersportvereine sind nach Ansicht der Bundesregierung von der Neuregelung der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 betroffen?

Es sind ca. 1 500 Vereine von der Anhebung der Nutzungsentgelte für die Freizeitschiffahrt betroffen.

8. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen der Bundesregierung für die Verwaltung der bundeseigenen Land- und Wasserflächen?

Die Liegenschaftsverwaltung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes wird zurzeit von ca. 75 Dienstposten erledigt. Der Abschluss von Nutzungsverträgen einschließlich der zugehörigen Entgelterhebung ist eine Teilmenge dieser Liegenschaftsverwaltung. Der auf den Abschluss von Nutzungsverträgen entfallende Anteil ist nicht bekannt.

9. Wird in den für die Verwaltung der bundeseigenen Land- und Wasserflächen zuständigen Behörden eine Kosten-Leistungsrechnung praktiziert, und wenn nein, warum nicht?

Für die Verwaltung der Land- und Wasserflächen wird noch keine Kosten- und Leistungsrechnung praktiziert. Sie ist jedoch vorgesehen und befindet sich zurzeit in der Entwicklung.

10. Wie haben sich die Kosten für die Verwaltung der bundeseigenen Land- und Wasserflächen seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert?

Hierzu wird auf die Antwort zu der Frage 9 verwiesen. Im Übrigen war für die Erhöhung der Anstieg des Verbraucherpreis- und Einkommensindex seit Einführung der bislang gültigen Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2608 um mehr als 40 % ausschlaggebend.

11. Wie hat sich die Anzahl der für die Verwaltung der bundeseigenen Wasser- und Landflächen zuständigen Beschäftigten seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen. Die gesamte WSV unterliegt der haushaltsgesetzlichen Vorgabe einer jährlichen Personalreduzierung in Höhe von 1,5 %. Dem gegenüber stehen jedoch Lohn- und Bezügerhöhungen sowie der Anstieg der allgemeinen Sachkosten in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex.

12. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen der Bundesregierung für die Einziehung der Gebühren bzw. Pachten für bundeseigene Land- und Wasserflächen?

Auf die Antwort zu der Frage 8 wird verwiesen.

13. Welche Initiativen hat die Bundesregierung unternommen, um im Vorfeld die Wassersportvereine zu informieren und sozial verträgliche Gebührenerhöhungen auszuhandeln?

Die Entgeltanpassung ist im April dieses Jahres zunächst mit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Iris Gleicke, anschließend vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, mit den Verbänden der Freizeitschifffahrt und dem Deutschen Sportbund erläutert und diskutiert worden. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass seitens des BMVBW keine Verhandlungsspielräume bestehen, da § 63 BHO mit der Vorgabe marktüblicher Entgelte und die Beschlüsse des RPA des Deutschen Bundestages zu beachten sind.

14. Welche Lösungsvorschläge unterbreitet die Bundesregierung Vereinen, insbesondere im Osten Deutschlands, die bislang noch nicht über einen gültigen Pachtvertrag verfügen?

Mit Vereinen, die bundeseigene Flächen nutzen und bislang noch nicht über einen gültigen Nutzungsvertrag verfügen, werden rückwirkende Nutzungsverträge unter Beachtung der Vorschriften für die Verjährung gemäß § 194 ff. BGB abgeschlossen.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung in diesen Fällen einen Pachtvertrag rückwirkend nach den Bedingungen der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 abzuschließen, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung den Einwand, dass für viele Vereine diese Nachzahlungen nicht leistbar sein werden?

Auf die Antwort zu der Frage 14 wird verwiesen. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Vereinen, die auf der Grundlage von Nutzungsverträgen bundeseigene Land- und Wasserflächen nutzen und hierfür ein Nutzungsentgelt zahlen, wird rückwirkend das volle Entgelt entsprechend den in der Vergangenheit geltenden Entgeltregelungen unter Beachtung der Vorschriften für die Verjährung gemäß § 194 ff. BGB gefordert. Die haushaltsrechtlichen Regelungen stehen sachgerechten Maßnahmen bei nachgewiesenen Härtefällen nicht entgegen.

16. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung dazu veranlasst, eine stufenweise Anpassung zu untersagen, und hält sie diese Vorgehensweise in Anbetracht der erheblichen Gebührenerhöhung für verhältnismäßig?

Die Bundesregierung hat von i. d. R. vertraglich möglichen Änderungskündigungen zur Durchsetzung erhöhter Nutzungsentgelte zum 1. Januar 2005 keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen erfolgt eine zeitlich gestreckte Entgeltanhebung, deren Umsetzung in Abhängigkeit von den vertraglich festgelegten Entgeltüberprüfungszeitpunkten fünf bis sechs Jahre dauern wird. Eine zusätzliche Entgeltstaffelung wäre nur bei einem entsprechenden Haushaltsvermerk zulässig (siehe auch Antwort zu der Frage 6).

17. Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass die Bundesregierung die Regelungen der VV-WSV 2604 rückwirkend zum 1. Januar 2004 eingeführt hat, obwohl die Verwaltungsvorschrift das Datum des 24. Mai 2004 trägt?

Bei bestehenden Verträgen war und ist eine Rückwirkung nicht gegeben. Bei Neuverträgen mit einer auf den 1. Januar 2004 begrenzten Rückwirkung kann es vorkommen, dass die neuen Nutzungsentgelte gefordert werden.

18. In wie vielen Fällen haben gemeinnützige Vereine die Kündigung angepachteter Wasser- bzw. Landflächen aufgrund der Gebührenerhöhung angekündigt bzw. vollzogen?

Es sind keine Fälle bekannt.

19. Wie viele Vereine bzw. Pächter sind von der in der Verwaltungsvorschrift erwähnten „Anhebung der Obergrenze des maßgebenden Entgeltrahmens um mehr als das Doppelte zur adäquaten Entgeltermittlung in absoluten Spitzenlagen“ betroffen, und mit welchen Mehreinnahmen rechnet die Bundesregierung aufgrund dieser Änderung?

Die in den nächsten Jahren vorzunehmende Anhebung der Entgelte von Vereinen mit bestehenden Verträgen erfolgt, in dem nach Wegfall der bislang gewährten  $\frac{1}{3}$ -Ermäßigung die Entgelte pauschal um 30 % erhöht werden. Dagegen betrifft die Anhebung der Obergrenze des maßgebenden Entgeltrahmens um mehr als das Doppelte ausschließlich Neuverträge, die z. B. im Rahmen von Teilnehmerwettbewerben geschlossen werden.

Da Anzahl und Umfang der künftig hinzukommenden Verträge sowie die damit erzielbaren Entgelte nicht abschätzbar sind, können die hierdurch bewirkten Mehreinnahmen nicht prognostiziert werden.

20. Wie viele bestehende Nutzungsverträge für bundeseigene Land- und Wasserflächen enthalten keine Entgeltanpassungsklausel?

Alle Nutzungsverträge enthalten Entgeltanpassungsklauseln.





